

- in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse betreffend die Tatsache, daß zur Deckung der durch derartige Operationen verursachten Kosten ein Verfahren erforderlich ist, das sich von dem Verfahren zur Deckung der Kosten des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen unterscheidet,
  - unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich entwickelteren Länder in der Lage sind, relativ höhere Beiträge zu leisten, und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu kostspieligen Friedensoperationen beizutragen,
  - eingedenk der besonderen Verantwortung der Staaten, die Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung derartiger Operationen, wie sich aus der Resolution 1874(S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 und anderen Resolutionen der Versammlung ergibt,
  - mit der nachdrücklichen Bitte an alle Betroffenen, die Resolution 598(1987) des Sicherheitsrats vom 20. Juli 1987 in allen Teilen strikt durchzuführen,
1. beschließt die Bereitstellung eines Betrags von 35,7 Millionen US-Dollar, einschließlich des mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Resolution 42/227 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1987 genehmigten Betrags von 3,7 Millionen US-Dollar, für die Operationen der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran für einen Anfangszeitraum von etwa drei Monaten des vom Sicherheitsrat genehmigten und am 9. August 1988 beginnenden sechsmonatigen Mandatszeitraums und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für diese Mission einzurichten;
  2. beschließt als Ad-hoc-Regelung, den Gesamtbetrag wie folgt umzulegen:
    - a) einen Betrag von 20 664 945 US-Dollar für den oben genannten Anfangszeitraum auf die Staaten, die Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, in dem sich aus der Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988 ableitenden Verhältnis;
    - b) einen Betrag von 14 105 070 US-Dollar für den genannten Anfangszeitraum auf die wirtschaftlich entwickelten Mitgliedstaaten, die nicht Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, in dem sich aus der Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988 ableitenden Verhältnis;
    - c) einen Betrag von 912 492 US-Dollar für den genannten Anfangszeitraum auf die wirtschaftlich weniger entwickelten Mitgliedstaaten in dem sich aus der Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988 ableitenden Verhältnis;
    - d) einen Betrag von 17 493 US-Dollar für den genannten Anfangszeitraum auf folgende wirtschaftlich weniger entwickelte Mitgliedstaaten in dem sich aus der Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988 ableitenden Verhältnis: Äthiopien, Afghanistan, Angola, Antigua und Barbuda, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Dominica, Dschibuti, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratischer), Kap Verde, Komoren, Laos, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Mosambik, Nepal, Niger, Papua-Neuguinea, Rwanda, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seschellen, Simbabwe, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tansania, Tschad, Uganda und Vanuatu;
  3. beschließt, daß für die Zwecke dieser Resolution der Begriff "wirtschaftlich weniger entwickelte Mitgliedstaaten" in Ziffer 2 c) alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme der folgenden umfaßt: Australien, Belgien, Bjelorußland, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland (Bundesrepublik), Finnland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukraine und die in Ziffer 2 a) und d) aufgeführten Mitgliedstaaten;
  4. beschließt, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973(X) vom 15. Dezember 1955 von den anteiligen Beiträgen der Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 2 ihr jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds abzusetzen ist, das sich aus dem für den obengenannten Anfangszeitraum genehmigten geschätzten Aufkommen aus der Personalabgabe in Höhe von 700 000 US-Dollar errechnet;
  5. erbittet freiwillige Beiträge für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran in Form von Barleistungen wie auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Sach- und Dienstleistungen, die entsprechend dem gemäß Ziffer 2 der Resolution 34/9D der Generalversammlung vom 17. Dezember 1979 eingeführten Verfahren zu verwalten sind;
  6. beschließt die Aufnahme des Punktes "Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran" in die Tagesordnung der dreißigsten Tagung;
  7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung bis zum 1. Oktober 1988 auf dem Weg über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen aktualisierten Bericht über die Finanzierung der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vorzulegen, der auch über den Stand der freiwilligen Beiträge Auskunft gibt;
  8. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird.
- Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Institutionalisierung

### Hauptorganisation

UN: Vereinte Nationen

### Sonderorganisationen

FAO: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · ILO: Internationale Arbeitsorganisation · UNESCO: Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur · Weltbankgruppe: IBRD: Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, IDA: Internationale Entwicklungsorganisation, IFC: Internationale Finanzkorporation · IMF: Internationaler Währungsfonds · ITU: Internationale Fernmelde-Union · WHO: Weltgesundheitsorganisation · IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation · UPU: Weltpostverein · WMO: Weltorganisation für Meteorologie · WIPO: Weltorganisation für geistiges Eigentum · IFAD: Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · UNIDO: Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

### Autonome Organisationen innerhalb des Verbandes

GATT: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen · IAEA: Internationale Atomenergie-Organisation

### Spezialorgane

UNRWA: Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · UNITAR: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen · UNICEF: Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · UNHCR: Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · WFP: Welternährungsprogramm · UNCTAD: Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · UNDP: Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · UNFPA: Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · UNV: Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen · UNU: Universität der Vereinten Nationen · UNEP: Umweltprogramm der Vereinten Nationen · WFC: Welternährungsrat · HABITAT: Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · INSTRAW: Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

### Regionale Kommissionen

ECE: Wirtschaftskommission für Europa · ESCAP: Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · ECLAC: Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · ECA: Wirtschaftskommission für Afrika · ESCWA: Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

### Menschenrechtsgremien

CERD: Ausschuss für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung · CCPR: Menschenrechtsausschuss (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · CEDAW: Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · CESCR: Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · CAT: Ausschuss gegen Folter

### Friedenssichernde Operationen

UNMOGIP: Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · UNTSO: Organisation der Vereinten Nationen für die Überwachung des Waffenstillstands in Palästina · UNFICYP: Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · UNDOF: Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · UNIFIL: Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · UNGOMAP: Mission der Guten Dienste der Vereinten Nationen in Afghanistan und Pakistan · UNIMOG: Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran · UNAVEM: Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola · UNTAG: Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit (in Namibia)